

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/29 vom 5. Mai 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2013\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_29)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/29 du 5 mai 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/29 del 5 maggio 2014

## **Regeste**

Bestimmung des Invaliditätsgrades bei Weiterbeschäftigung des Versicherungsnehmers in reduziertem Pensum. Tatsächlich erzielttes Einkommen als Invalideneinkommen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Mai 2014, UV 2013/29). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_448/2014.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 21. März 2013 (act. G 1.1). Gemäss den gestellten Anträgen beantragt der Beschwerdeführer eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von mindestens 10%. 1.2 Mit Verfügung vom 18. Juni 2011 (SUVA-act. II/27) wurde dem Beschwerdeführer eine Integritätsentschädigung gestützt auf eine Integritätseinbusse von 10% zugesprochen und ausbezahlt (SUVA-act. I/41). Die dagegen erhobene Einsprache wies die Beschwerdegegnerin mit Entscheid vom 13. September 2011 ab. Das darauf folgende Beschwerdeverfahren wurde durch das Versicherungsgericht, gestützt auf die Aufhebung des Einspracheentscheids und wegen der Rücknahme der Angelegenheit zu ergänzender Abklärung und Neubeurteilung durch die Vorinstanz, mit Entscheid vom 25. November 2011 (SUVA-act. I/67) abgeschrieben. Im Rahmen der kreisärztlichen Untersuchung vom 28. März 2012 wurde auch die Integritätseinbusse einer erneuten Überprüfung unterzogen. In seinem Bericht hält Dr. C. \_\_\_ fest, dass die eingetretenen Veränderungen keine Neubewertung der Integritätsentschädigung rechtfertigen würden (SUVA-act. I/75). Diese Einschätzung wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. April 2012 mitgeteilt (SUVA-act. I/78) und in der Verfügung vom 31. Januar 2013 (SUVA-act. I/97) wurde festgehalten, dass die mit Verfügung vom 18. Juni 2011 (SUVA-act. II/27) zugesprochene Integritätsentschädigung nicht anders zu beurteilen sei. Mit Einsprache gegen die Verfügung vom 31. Januar 2013 (SUVA-act. I/97) sowie auch mit der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 21. März 2013 (act. G 6) stellte der Beschwerdeführer keine Anträge betreffend Integritätsentschädigung. Die Integritätsentschädigung ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist einzig der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente sowie deren Höhe.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) hat ein Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er infolge eines Unfalls zu mindestens 10% invalid ist. Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den

Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) beschreibt Invalidität als die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit bedeutet der durch die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades sind Art. 18 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 16 ATSG anwendbar. Art. 20 Abs. 1 UVG zufolge beträgt die Invalidenrente bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt. 2.2 Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (BGE 125 V 351 E. 3a). Erachtet das Gericht die rechtserheblichen tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen bei pflichtgemässer Beweiswürdigung als schlüssig, darf es den Prozess ohne Weiterungen - insbesondere ohne Anordnung eines Gerichtsgutachtens - abschliessen (RKUV 1997 Nr. U 281 S. 281 E. 1a).

### **E. 3**

Nach seinen Unfällen vom 31. Juli 1998 und vom 7. August 1998 war der Beschwerdeführer wieder zu 100% bei seiner Arbeitgeberin tätig. Wegen immer stärker auftretenden Schmerzen in der rechten Schulter erfolgte am 16. April 2010 eine Rückfallmeldung an die Beschwerdegegnerin (SUVA-act. I/2). Auf deren Veranlassung erfolgte am 7. September 2010 eine kreisärztliche Untersuchung. Aus dem Abschlussbericht von Dr. med. D.\_\_\_\_ und Dr. med. E.\_\_\_\_ (SUVA-act. II/24) ergibt sich, dass nach rezidivierenden traumatischen Schulterluxationen rechts eine ausgebildete arthrotische Veränderung im Glenohumeral- und im Acromioclaviculargelenk rechtsseitig, Impingementzeichen und daraus resultierende Bewegungseinschränkungen im rechten Schultergelenk und eine Verminderung der Kraft in der rechten oberen Extremität vorliegen. Ebenfalls enthält der kreisärztliche Bericht die Feststellung, dass dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht körperlich leichte bis höchstens mittelschwere Tätigkeiten mit Heben und Tragen von Gewichten körpernah bis Hüfthöhe zumutbar seien. Tätigkeiten über Schulterniveau seien nicht möglich, ebenso wenig Tätigkeiten, bei denen axiales Stossen erforderlich sei. Bei Beachtung dieser Einschränkungen sei eine Tätigkeit ganztags möglich (SUVA-act. II/22). Das Vorliegen einer unfallkausalen Schädigung und einer daraus resultierenden, zumindest teilweise fortbestehenden Einschränkung der Erwerbsfähigkeit wird durch die Beschwerdegegnerin nicht bestritten und ergibt sich aus der medizinischen Aktenlage. Insbesondere führt auch Kreisarzt Dr. E.\_\_\_\_ in seiner Feststellung zu Handen der Beschwerdegegnerin vom 4. August 2010 aus, dass der Rückfall zumindest wahrscheinlich auf das Ereignis vom 7. August 1998 zurückzuführen sei (SUVA-act. II/19).

### **E. 4**

4.1 Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit

bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 4.2 Die Rente der Invalidenversicherung stellt eine Erwerbsausfallleistung dar. Gedeckt ist dabei derjenige Erwerbsverlust, der durch die Gesundheitsbeeinträchtigung verursacht ist. Einbussen, die auf andere Gründe zurückzuführen sind, sind bei der Bemessung des Invaliditätsgrades nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 135 V 58 E. 3.4.1.). Übt der Versicherte nach dem Unfall weiterhin eine Erwerbstätigkeit aus, wie vorliegend, kann gemäss Rechtsprechung unter gewissen Umständen das tatsächlich erzielte Einkommen dem Invalideneinkommen gleichgesetzt werden. Hierzu wird vorausgesetzt, dass es sich um ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis handelt, das eine Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch erübrigt. Weiter muss der Versicherte eine Tätigkeit ausüben, bei der anzunehmen ist, dass er seine verbliebene Erwerbskraft in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Und schliesslich ist erforderlich, dass das Einkommen den Arbeitsleistungen entspricht, also keine Soziallohnkomponente enthalten ist (vgl. BGE 117 V 18 E. 2c aa). Der Beschwerdeführer ist seit 1978 bei seiner Arbeitgeberin angestellt und blieb auch trotz der Unfälle im Jahr 1998 und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bei dieser tätig. Es ist somit ohne Zweifel von einem stabilen Arbeitsverhältnis auszugehen. Nur mit Zurückhaltung und nach sorgfältiger Abwägung sollte von einem Versicherten zudem verlangt werden, einen anderen (besser angepassten und entlöhnten) Arbeitsplatz zu suchen, wenn er eingegliedert ist (vgl. Peter Omlin, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung. Mit besonderer Berücksichtigung der älteren Arbeitnehmer, Freiburg 1995, S. 201 ff.). Aus der medizinischen Aktenlage ist ersichtlich, dass die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers aufgrund der rezidivierenden traumatischen Schulterluxationen rechts sukzessive abnahm. Dadurch konnte der Beschwerdeführer seine bisherigen Tätigkeiten nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Dennoch gelang es, die Arbeiten an den jeweiligen Gesundheitszustand optimal anzupassen und die Arbeitgeberin ermöglichte es dem Beschwerdeführer, arbeitstätig zu bleiben. Damit wird die verbleibende Arbeitskraft des Beschwerdeführers bestmöglich verwertet. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer bereits 62 Jahre alt ist und beinahe sein gesamtes Erwerbsleben für die Arbeitgeberin tätig war. Aus diesem Grund ist es ihm nicht zuzumuten, eine andere, allenfalls besser angepasste Arbeitsstelle zu suchen. Es rechtfertigt sich somit vorliegend, bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen.

## **E. 5**

5.1 Das Invalideneinkommen ist demgemäss nach dem derzeit unter Ausschöpfung der verbliebenen Arbeitskraft tatsächlich erzielten Einkommen zu bestimmen. Die sich bei den Akten befindlichen Lohnangaben der Arbeitgeberin sind zum Teil widersprüchlich und auch die im Recht liegende Lohntabelle 2012 ist nicht schlüssig (act. G 11.2). Insbesondere ist als Arbeitspensum immer noch ein Beschäftigungsgrad von 100% angegeben, obwohl der Beschwerdeführer ausführte, seit dem Jahr 2010 nur noch zu 50% bei seiner Arbeitgeberin tätig sein zu können. Aufgrund der bestehenden Unklarheiten, führte das Versicherungsgericht am 20. März 2014 ein Telefongespräch mit der Arbeitgeberin durch. Die entsprechende Telefonnotiz wurde den Parteien mit Schreiben vom 24. März 2014 zur Kenntnis zugestellt. Anlässlich dieses Telefongesprächs bestätigte die Arbeitgeberin, dass der Beschwerdeführer in den letzten vier Jahren bzw. seit 2010 nur noch zu einem Pensum von 50% als Chauffeur tätig gewesen sei, da er aufgrund seiner gesundheitlichen

Beschwerden nicht mehr körperlich habe arbeiten können. Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen könne sie ihm auch kein grösseres Pensum anbieten. Bei dem auf der Lohntabelle 2012 (act. G 11.2) aufgeführten Bruttolohn von Fr. 3'750.00 handle es sich um den Lohn für ein 100% Pensum. Hinzuzuzählen seien noch Spesen von monatlich Fr. 350.00. In der dem Beschwerdeführer noch zumutbaren Chauffeurtätigkeit mit einem Pensum von 50% verdiene dieser monatlich Fr. 2'050.00 (inkl. Spesen). Diese Ausführungen der Arbeitgeberin stimmen auch mit den anlässlich eines Betriebsbesuches durch einen Aussendienstmitarbeiter der Beschwerdegegnerin am 9. Juni 2010 gemachten Angaben überein (vgl. SUVA-act. II/2). Sie erscheinen zudem schlüssig und nachvollziehbar. Somit ist von einem durch den Beschwerdeführer unter Ausschöpfung der verbliebenen Erwerbskraft tatsächlich erzielbaren Einkommen von monatlich Fr. 2'050.00 (inkl. Spesen) auszugehen. Die in diesem Betrag enthaltenen Spesen von Fr. 175.00 sind bei der Berechnung des Invaliditätsgrades nicht zu berücksichtigen, zumal kein Hinweis darauf besteht, dass diese einen versteckten Lohnbestandteil darstellen. Für das Invalideneinkommen ist somit von einem monatlichen Einkommen von Fr. 1'875.00 auszugehen. Dies ergibt ein jährliches Invalideneinkommen von Fr. 24'375.00. 5.2 Wird vom tatsächlich erzielten Einkommen als Invalideneinkommen ausgegangen, ist diesem nicht das Einkommen gegenüberzustellen, das ohne Gesundheitsbeeinträchtigung bei vollständiger Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potentials zumutbarerweise hätte erzielt werden können, sondern dasjenige, das konkret erzielt worden wäre (vgl. BGE 135 V 58, E. 3.4.3). Es besteht damit kein Grund ein unterdurchschnittliches Valideneinkommen auf ein durchschnittliches hochzurechnen bzw. ein ermitteltes Invalideneinkommen entsprechend zu reduzieren. Das Valideneinkommen ist somit aufgrund der tatsächlichen Verdienstverhältnisse vor den Unfällen im Jahr 1998 zu bestimmen. Aus dem in den Akten liegenden Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers (IK-Auszug; SUVA-act. I/88 S. 11) ist ersichtlich, dass das Einkommen des Beschwerdeführers starken Schwankungen unterlag. Aus diesem Grund ist es angezeigt, zur Bestimmung des vor den Unfällen erzielten Einkommens auf den Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 abzustellen. Dieser betrug Fr. 43'866.00 (vgl. SUVA-act. I/88 S. 11). Es ist zudem davon auszugehen, dass ohne unfallbedingte gesundheitliche Beeinträchtigung eine jährliche Anpassung an den Nominallohnindex erfolgt wäre. Dies ergäbe für das Jahr 2012 einen jährlichen Verdienst von Fr. 52'794.00. 5.3 Da der Beschwerdeführer weiterhin für seinen Arbeitgeber tätig sein wird und das dabei tatsächlich erzielte Einkommen als Invalideneinkommen Berücksichtigung findet, ist vorliegend kein Leidensabzug vorzunehmen. 5.4 Somit steht für den Einkommensvergleich einem Valideneinkommen von Fr. 52'794.00 ein Invalideneinkommen von Fr. 24'375.00 gegenüber. Daraus resultiert ein Invaliditätsgrad von 53.8%.

## **E. 6**

6.1 Im Sinne der vorerwähnten Erwägungen ist der Einspracheentscheid vom 21. März 2013 insofern aufzuheben und die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, als dem Beschwerdeführer die Ausrichtung einer Invalidenrente verweigert wird. Dem Beschwerdeführer ist mit Wirkung ab 1. März 2011 eine Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 53.8% zuzusprechen. Zur Abklärung des versicherten Verdienstes und zur Berechnung der Rentenleistungen ist die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Rückforderung der für den Zeitraum vom 1. März 2011 bis zum 31. Januar 2013 bereits geleisteten Zahlungen von Fr. 8'006.30 wird demgemäss hinfällig. 6.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat

die obsiegende Beschwerde führende Partei hingegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen spricht in unfallversicherungsrechtlichen Verfahren gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) regelmässig eine pauschale Entschädigung zwischen Fr. 3'500.00 und 4'500.00 zu. Unter Berücksichtigung der Umstände erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 21. März 2013, soweit damit die Ausrichtung einer Invalidenrente verweigert wurde, aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. März 2011 eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 53.8% zugesprochen wird. 2. Zur Abklärung des versicherten Verdienstes und zur Berechnung der Rentenleistungen wird die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.